

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen mit dem Käufer als vereinbart. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Sie gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere für Bedingungen des Käufers, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt haben. Ändern sich unsere Bedingungen, so gelten sie in der geänderten Fassung ab dem Zeitpunkt, in dem sie dem Käufer erstmals unter Hinweis auf die Änderungen zugegangen sind und das Vertragsverhältnis daraufhin widerspruchslos fortgesetzt wurde.

§ 2 Angebot/Angebotsunterlagen

a) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Eine Bestellung des Käufers, die ein Angebot im Sinne von § 145 BGB ist, kann von uns innerhalb von 2 Wochen angenommen werden. Wird eine Auftragsbestätigung durch uns nicht erteilt, so gilt die Bestellung durch Lieferung bzw. Rechnung als angenommen.

b) An Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise

Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 4 Lieferzeit

a) Wenn der Käufer vertragliche Pflichten, auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten wie die Beibringung von ihm zu beschaffender Unterlagen, Leistung einer Anzahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine entsprechend den Bedürfnissen unserer Produktionsabläufe angemessen hinauszuschieben.

b) Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgeblich. Kann der Liefergegenstand ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden, gilt

stattdessen der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft.

c) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferern eintreten. Über Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

d) Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgt auch dann keine Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist, ist er berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Beruht der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden Vertragsverletzung, so bestimmt sich unsere Haftung nach § 11.

e) Wir sind berechtigt, Aufträge in Teillieferungen zu erfüllen, die nicht vom Käufer zurückgewiesen werden können, solange die restlichen Lieferungen innerhalb der vereinbarten Leistungszeit erbracht werden oder die erbrachten Teillieferungen für den Käufer nicht ohne Interesse sind. Jede Teillieferung ist bei einem zweiseitigen Handelsgeschäft ein selbstständiges Geschäft.

f) Für Sonderware werden keine Abrufaufträge entgegengenommen.

§ 5 Gefahrübergang

a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe ab unserem Werk bzw. ab unserem Auslieferungslager (Erfüllungsort) auf den Käufer über, und zwar auch insoweit, als Teillieferungen vorgenommen werden.

b) Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Käufers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort geht die Gefahr im Zeitpunkt der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

c) Übernehmen wir – ganz oder teilweise – die Frachtkosten, so bestimmen wir Versandweg und Versandart. Wünscht der Käufer einen anderen Versandweg oder eine andere Versandart und entsprechen wir

diesem Wunsch, so trägt der Käufer die Mehrkosten gegenüber der billigsten Versandmöglichkeit.

§ 6 Verladung

Bei Lieferung „frei Baustelle“ werden befahrbare Anfahrwege vorausgesetzt, das sind solche, die mit beladenem schwerem Lastzug befahren werden können. Sind diese nicht verfügbar, gehen eventuell auftretende Schäden und Abladezeiten über eine Stunde pro Lkw-Zug zu Lasten des Käufers.

§ 7 Zahlungsbedingungen

a) Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel ausdrücklich vereinbart ist. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 2 % Skonto vom Netto-Warenwert. Skontoabzug wird jedoch nur gewährt, soweit keine Zahlungsrückstände aus früheren Rechnungen bestehen.

b) Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

c) Schecks und Wechsel werden nur unter Vorbehalt der Deckung und zahlungshalber angenommen. Alle Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

d) Der Käufer kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

e) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers oder treten Umstände ein, die Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit begründen, insbesondere bei Wechsel- und Scheckprotesten, Zahlungsverzug, Zahlungsrückständen aus anderen Lieferungen, schleppender Zahlungsweise, so sind wir vorbehaltlich der uns sonst zustehenden Rechte berechtigt, sofortige Bezahlung aller noch offenstehenden Forderungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen, und soweit Bezahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer verpflichtet sich, die uns zahlungshalber übergebenen Wechsel und Schecks, unbeschadet ihrer Fälligkeit, sofort einzulösen. Ebenso können wir, wenn oben genannte Umstände nach Auftragsbestätigung beim Käufer bekannt werden, unsere Leistungen bis zur Bezahlung oder Sicherheitsleistung zurückbehalten.

f) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen oder unzulässige Verfügung über gelieferte Waren durch den Käufer berechtigen uns vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, jegliche weitere Lieferung an den Käufer einzustellen bis der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist oder die unzulässige Verfügung beseitigt wurde.

§ 8 Sicherheiten

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:

a) Die Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen (Mit-)Eigentumsanteils an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Käufer verpflichtet sich, die Abtretung auf Aufforderung offenzulegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

b) Im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Käufers oder bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Für Kosten und Schäden haftet der Käufer.

c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts vom Käufer herauszuverlangen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur

Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Zurückgenommene Ware wird verwertet, der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers angerechnet.

d) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich solcher auf Einräumung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB) bzw. aus geleisteter Sicherheit (§ 648 a BGB) an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer hat uns auf Verlangen mitzuteilen, ob und wann die gelieferten Bauelemente eingebaut sind. Der Käufer ist ermächtigt, selbst die Eintragung einer Sicherungshypothek zu erwirken, aber auf Aufforderung verpflichtet, die Rechte hieraus an uns zu übertragen.

e) Soweit der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Gesamtforderung um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten uns obliegt.

f) Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Erfüllung gemäß Satz 1, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind.

§ 9 Mängelhaftung

Für Mängel haften wir wie folgt:

a) Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, insbesondere der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf einem von uns zu vertretenden Umstand, kann der Käufer unter den in § 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

aa) Als Qualität gilt die Durchschnittsqualität der Produktion des Herstellers zur Zeit der Lieferung geschuldet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Farbtonabweichungen z.B. von Mustern sind technisch nicht vermeidbar und bleiben vorbehalten.

ab) Eine Bezugnahme auf DIN-Normung beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung einer bestimmten Beschaffenheit der Ware, es sei denn, dass diese ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

ac) Im Hinblick auf den ständigen Fortschritt der Technik sind die Abbildungen und die Ausführungen in Katalog, Preisliste und auf unserer Homepage vorläufig und unverbindlich.

b) Unsere Haftung für Mängel setzt voraus, dass der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von längstens 10 Kalendertagen nach Empfang der Ware schriftlich spezifiziert zu rügen. Die gleiche Rügefrist gilt für verdeckte oder später auftretende Mängel, gerechnet ab ihrer Entdeckung. Erfolgt insoweit keine oder eine verspätete Mängelanzeige, entfällt diesbezüglich die Gewährleistungspflicht.

c) Es ist Sache des Käufers, darauf zu achten, ob die Ware während des Transports beschädigt wurde und ob die Stückzahlen stimmen. Wird die Ware bei der Übernahme beziehungsweise beim Abladen nicht geprüft und dann beim Transport erkennbar beschädigte Ware eingebaut, so haften wir dafür nicht. Etwaige Mängel müssen von uns schriftlich anerkannt werden. Ersetzte Teile sind uns auf Verlangen zurückzusenden.

d) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

§ 10 Produktsicherheit

Wir haften nicht für Schäden, die auf fehlerhafte Anwendung oder den unsachgemäßen Einbau unserer Produkte zurückzuführen sind, soweit dies nicht von uns zu vertreten ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ware nur für den vertraglich bestimmten oder den produktüblichen Verwendungszweck eingesetzt werden darf. In diesem Zusammenhang sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere geltende bautechnische Vorschriften sowie die in bauaufsichtlichen Zulassungen, Typenprüfungen und den technischen Dokumentationen ausgewiesenen Anwendungsbereiche und Konstruktionsvorgaben strikt einzuhalten. Beiliegende oder aufgeklebte Verarbeitungs- und Montageanleitungen oder – falls solche fehlen – eine Verwendung der Produkte gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik sind stets zu beachten.

§ 11 Allgemeine Haftungsbeschränkung

a) Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, ein Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder es sich um einen Personenschaden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) handelt.

b) Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Käufers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; vertragswesentlich sind ferner solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

c) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Vertragsgehilfen.

§ 12 Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

a) Sofern es sich beim Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Käufer und uns Baden-Baden, wobei wir in diesem Fall auch berechtigt sind, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

b) Der deutsche Text dieser Bedingungen und unsere Auftragsbestätigung sind maßgebend. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

c) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden sich die Parteien bemühen, eine Regelung zu treffen, die dem von ihnen angestrebten Erfolg, soweit rechtlich zulässig, am nächsten kommt.

Schöck Bauteile GmbH
Baden-Baden, Januar 2017

Schöck Bauteile GmbH
Vimbucher Straße 2
76534 Baden-Baden
Telefon: 07223 967-0
Fax: 07223 967-450
schoeck@schoeck.de
www.schoeck.de

